Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

VI.

Ueber die Ergebniſſe der legislativen Thätigkeit in Bezug auf Civilproceßgeſetzgebung und Gerichtsorganiſation.

Von Mittermaier.

(Fortſetzung des Aufſatzes Nro. XI. Bd. XVII.)

§. VIII. Legislative Fortſchritte in Bezug auf Gerichtsverfaſſung, insbeſondere in Anſehung des Verhältniſſes der Einzelnrichter und der Collegialgerichte.

Wir haben in dieſer Zeitſchrift Band XIV. S. 398. die in neuerer Zeit vielfach beſtrittene Frage über den Vorzug der Collegialgerichte vor den Einzelnrichtern erörtert, und knüpfen nun an das dort Angegebene unſere Betrachtungen an. Die Frage ſelbſt iſt auch in der neueſten Zeit in verſchiedenen Ländern [1]) zur Sprache gebracht worden. In Baiern ſchien der Entwurf der Civilproceßordnung von 1831 die Ueberzeugung der Staatsregierung auszuſprechen, daß in erſter Inſtanz Collegialgerichte entſcheiden ſollten; allein der Entwurf ſelbſt wurde in den Kammern gar nicht zur Discuſſion gebracht, und nach manchen Nachrichten ſcheint die Furcht

1) Im Großherzogthum Baden hatte im Jahre 1831 die Majorität der zweiten Kammer (nur 11 Stimmen waren dagegen) ſich für Collegialgerichte in erſter Inſtanz ausgeſprochen, ſ. Verhandlungen der zweiten Kammer 1831, Heft 28, S. 3 — 62 u. S. 19 — 102. Der von der Regierung der zweiten Kammer vorgelegte Entwurf der Gerichtsverfaſſung war auf Trennung der Juſtiz von der Verwaltung und Collegialgerichte in 1r Inſtanz gebaut; ſ. in den Beilagen der Verhandl. 4. Heft, S. 165 — 87. Im Großherzogthum Heſſen wurde 1833 der Antrag auf collegialiſche Einrichtung der Gerichte von der zweiten Kammer angenommen, ſ. noch Bopp, die Ständeverſammlung von Heſſen und die Geſetzbücher, Darmſtadt 1833, S. 72.

von den Gefahren der Veränderungen die Realisirung der früheren Projekte aufgeschoben zu haben. Auch im Königreich Sachsen kam die Frage über den Vorzug der Collegialgerichte erster Instanz bei den Berathungen mancher auf das Justizwesen sich beziehender den Kammern vorgelegten Gesetzesentwürfe zur Sprache. Die Mehrzahl der Stimmen scheint jedoch für Beibehaltung der Einzelnrichter sich auszusprechen. Eine Zusammenstellung der Gründe für diese Ansicht findet sich im sächsischen Landtagsblatt [2]) und in einer Schrift von Puchta [3]). Man beruft sich insbesondere wieder darauf, daß es bei der Verhandlungsmarime, welche unserm deutschen Processe zu Grunde liege, doch nicht so schwer sey, Processe zu entscheiden, daß auch die deutsche Justiz bei den Untergerichten nicht in einem so trostlosen Zustande sich befinde, wie man oft aus Uebertreibung dies angebe, daß überhaupt soviel bei den Organisationen von den Menschen abhänge, und daß es von jeher treffliche mit dem allgemeinen Vertrauen ihrer Amtsuntergebenen beehrte Beamte gegeben habe. Man bemerkt, daß wirkliche Collegialgerichte, wenn sie Nutzen haben sollten, gut besetzt seyn müßten, dadurch aber sehr große Kosten für den Staat entstünden, daß durch diese Gerichte ein großer Nachtheil für die Rechtsuchenden hervorgebracht würde, weil man dann nur für große Gerichtsbezirke Collegialgerichte errichten könne und dann zuviele Bürger in zu weiter Entfernung von dem Sitze des Gerichts sich befänden. Man führt an, daß wenn man sich dadurch zu helfen suche, daß man für die geringeren Fälle Einzelnrichter bestimme, gerade der größte Theil der Rechtssachen doch bei diesen Richtern bleiben würde, und daß überhaupt der Maaßstab für die Unterscheidung der höheren und geringeren Fälle, wenn man ihn in abstracto ohne Rücksicht auf die Interessen der Rechtsuchenden nach ihren individuellen und

2) Sächs. Landtagsblatt 1834, Nr. 209, Seite 982.

3) Puchta, der Dienst der deutschen Justizämter, 1. Thl., S. 205. 8.

Vermögensverhältnissen durchzuführen suche, neue Verwickelungen erzeuge, und ungerecht werden könne. Man gibt als Nachtheile der Collegialgerichte in erster Instanz an, daß das einfache mündliche, minder kostspielige Verfahren bei den Collegialgerichten in erster Instanz für eine große Zahl von Processen unanwendbar werde, und die Beiziehung der Advokaten zu Processen vor den Collegialgerichten die Kosten vermehre und die Processe verlängere. Selbst in der Einrichtung der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet man, wenn man Collegialgerichte in erster Instanz aufstellt, neue Schwierigkeiten, da bei der bisherigen Organisation der Einzelnrichter diese freiwillige Gerichtsbarkeit leicht und einfach verwaltet worden sey. — Wir wollen die schon früher in diesem Archive für den Vorzug der Collegialgerichte angegebenen Gründe nicht wiederholen, nur einige der angeführten Gegengründe dürfen nicht ohne Erwiederung bleiben; auch ist es Pflicht auf gewisse Punkte aufmerksam machen, die bei der ganzen Streitfrage nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Auch hier gestehen wir wieder, daß es mit bloßen allgemeinen Anpreisungen der einen oder anderen Form nicht gethan ist, und daß es theils auf die bisherigen Erfahrungen, theils auf die Art ankommt, wie man die Collegialjustiz einführen will. In der letzten Beziehung ist es nicht gleichgültig, für welchen Umkreis man Collegialgerichte einrichten, wie man sie besetzen und die Mitglieder besolden will. Je ausgedehnter die Bezirke sind, für die im Collegialgericht bestimmt wird, desto mehr werden Klagen der Rechtsuchenden laut werden. Die Partheien werden durch die Unbequemlichkeiten der Entfernung des Gerichtssitzes schwer belästiget, die Kosten vermehren sich; die als Zeugen vorgerufenen Bürger klagen über Versäumnisse, für welche sie sehr ungenügend entschädigt werden, und die Achtung vor der so theuer zu erkaufenden Justiz leidet. Während die zu große Beschränkung der Zahl dieser Collegialgerichte die Klagen der Rechtsuchenden veranlaßt, erzeugt eine zu weit getriebene Ausdehnung der Zahl von Collegialgerichten andere Nach-

theile; die Kosten für den Staat werden unnöthig vermehrt, die Gerichte selbst werden zu wenig beschäftigt seyn, und der Staat kommt bald in Verlegenheit, weil es an tüchtigen Kandidaten des Richteramts fehlen wird. Selbst der Umstand, daß dann, wenn man zuviele Collegialgerichte einrichten muß, die Regierung genöthigt wird, ihre Sitze auch in kleinen Städten zu bestimmen, wo für wissenschaftliche Ausbildung wenig zu erwarten ist, kann nachtheilig auf die Bildung und den Geist der Richter wirken. Es bedarf daher einer vorsichtigen Erwägung der Verhältnisse des Landes, um die wahren Bedürfnisse nach der bisherigen Zahl der Processe, und nach der Größe der in einer Gegend nahe bei einander wohnenden oder zerstreut — vielleicht durch Gebirge getrennt-lebenden Bevölkerung zu ermessen. Hier würde wieder die Civilrechtsstatistik wichtig werden, um zu zeigen, welche wahrscheinliche Zahl der in einem Jahre vorkommenden Processe nach Verschiedenheit der Gegenden sich ergiebt. Die Erfahrungen, welche man in dieser Hinsicht in Frankreich machte, würden wohl zu beachten seyn [4]). Der französische Justizminister erklärt auch in seinem Bericht [5]), daß es jetzt erst möglich wird, über die Austheilung der Gerichte gründlicher zu urtheilen, da man früher bei der Errichtung nur auf Conjecturen bauen mußte. Es würde wichtig seyn, genau das Verhältniß der Processe erster Instanz zu der Bevölkerung herzustellen. In Frankreich ergab sich, daß 1830/31 das Durchschnittsverhältniß so war, daß auf 136 Einwohner 1 Proceß kam. Die Verschiedenheit ist dabei auffallend unter den einzelnen Departements, während in dem Bezirke des Appellationshofes Grenoble 1 Proceß auf 96, in Paris 1 auf 127 Einwohner kommt, trifft

4) S. Archiv für Civil. Praxis Band X. No. I. über die Ergebnisse des französ. Compte rendu de l'administration de la justice civile v. 1820—1830. Ein neuer Compte rendu über das Jahr 1830 31 ist 1832 erschienen.

5) Zum Compte rendu v. 1830/31 pag VIII.

in dem Bezirke von Douai nur auf 548 und in Rennes auf 763 ein Proceß. Aehnliche Verschiedenheit lehren auch die Tabellen von Oesterreich über die Jahre 1819 bis 1828. Während in Tyrol und Vorarlberg auf 115 Einwohner, in Venedig auf 155, in der Lombardei auf 277 ein Proceß kommt, kommt ein Proceß in Steyermark auf 694 und in Mähren und Schlesien auf 905 [6]). In der Stadt Wien kommt auf 92 Einwohner, und in Triest auf 31 Einwohner ein Proceß. Vorzüglich wird auch die Statistik bedeutende Materialien für die nothwendige Zahl der Richter liefern. Man hat in Frankreich Gerichte erster Instanz, die mit 3, andere die mit 5, 7 — 9 Richtern besetzt sind, und die Tabellen lehren, daß in den sehr stark besetzten Gerichten die Zahl der erledigten Processe nicht größer ist, als bei den mit weniger Richtern besetzten Gerichten. Sehr bedeutend würde es für die Beurtheilung des Vorzugs der von Collegialgerichten ausgeübten Justiz vor der Justiz der Einzelnrichter werden, wenn man genaue Tabellen darüber erhielte, wie viel Urtheile der Einzelnrichter, die durch Appellation an den höheren Richter gelangen, dort reformirt werden, im Gegensatz derjenigen Urtheile, die von den Collegialgerichten gefällt wurden. Aus der französischen Tabelle ergiebt sich, daß im J. 1830/31 in Frankreich gegen 2776 Urtheile der Friedensgerichte appellirt wurde. In 2192 Fällen erfolgten Urtheile der zweiten Instanz, wovon 1250 Urtheile bestätigend, 942 reformirend waren. Dagegen wurde gegen 9334 Urtheile der Gerichte der ersten Instanz appellirt, in 7678 Fällen wurden Urtheile des Appellationshofes gefällt, wovon 5170 bestätigend, 2502 reformirend waren. Man sieht daraus, daß weit mehr Urtheile der Friedensgerichte, als die der Collegialgerichte in zweiter Instanz abgeändert wurden, und wenn auch der Schluß

6) S. den interessanten Aufsatz von Springer über die Civiljustiz in Oestreich v. 1819 — 1828 u. 1832 in Wagners Zeitschrift, 1834. VII. Heft S. 56.

auf die Trefflichkeit der Rechtsprechung jener Gerichte, deren Urtheile am wenigsten geändert werden, kein ganz zuverlässiger ist, so ist er doch nach den Gesetzen der Wahrscheinlichkeit ein für den Gesetzgeber nicht gleichgültiger. Man muß bedauern, daß aus den deutschen Staaten so wenig statistische Hülfsmittel uns vorliegen. In Bezug auf Oesterreich ergiebt sich aus den auf einen 10jährigen Durchschnitt gegründeten Tabellen ein günstiges Resultat [7]) für die Justiz der Untergerichte. Im ganzen Kaiserthume wurden in den 10 Jahren in den Appellationsgerichten 60,013 Urtheile der ersten Instanz bestätigt, und 27,098 geändert. Im Durchschnitt wurde in Oesterreich gegen jedes 6te Urtheil der Untergerichte die Appellation ergriffen; in den einzelnen Provinzen war wieder große Verschiedenheit. Während in Innerösterreich und in Italien gegen jedes 4te Urtheil appellirt wurde, appellirte man in Tyrol gegen jedes 12te. — Die Vortheile der Collegialjustiz, abgesehen von den schon früher in dieser Zeitschrift entwickelten Gründen, sind unverkennbar. Schon der oft von den Gegnern der Collegialjustiz ertheilte Trost, daß ja gegen die Urtheile der Einzelnrichter Appellation zulässig sey, und daher die unzufriedene Parthei an ein höheres Gericht sich wenden könne, beweist, daß man eigentlich die Urtheile der Unterrichter nur als Versuchsurtheile behandelt, statt eine Einrichtung zu geben, nach welcher schon das Gericht erster Instanz so gut organisirt ist, daß von diesem die gründlichste Justiz erwartet werden kann. So lange in der ersten Instanz über alle, auch die wichtigsten Sachen Einzelnrichter urtheilen, wird aber der Staat nie darauf rechnen dürfen, eine allen Forderungen entsprechende Proceßordnung schon für die erste Instanz erlassen zu können. Wo Einzelnrichter urtheilen, wird man nämlich nie das Princip der Oeffentlichkeit des Verfahrens einführen können, und entbehrt dann Vortheile, welche an die Oeffentlichkeit geknüpft sind.

7) Springer in dem angeführten Aufsatze S. 61.

Das Verfahren wird dann nur ein mündliches seyn, bei welchem die Erklärungen der Partheien zu Protokoll genommen werden, und die entschiedenen Nachtheile dieses Verfahrens werden dann hervortreten [8]). Will man nur der Verhandlungsmarime folgen, so werden sehr lückenhafte, unklare, faktische Darstellungen des Verfahrens zu Protocoll gegeben werden, und an eine Entwickelung des entscheidenden Rechtspunctes mit allen für und wider streitenden Gründen ist gar nicht zu denken. So erklärt es sich, daß nach der Erfahrung aller in Obergerichten urtheilenden Richter, nur selten die Verhandlungen der ersten Instanz die nothwendige Grundlage gewähren, daß häufig erst jetzt die wichtigsten Thatsachen, welche dem Ganzen eine andere Wendung geben, vorgebracht werden, und daß in zweiter Instanz gleichsam ein neuer Proceß entsteht, was um so leichter begreiflich wird, da die Gesetzgebung selbst die Nothwendigkeit fühlt, nachsichtig gegen das Vorbringen neuer Thatsachen zu seyn, weil sonst zu oft materielles Unrecht in formelles Recht übergehen würde. Will man sich darauf berufen, daß der Einzelnrichter, wenn man ihm eine amtliche Thätigkeit durch geeignete Fragen der Wahrheit zu erörtern, zur Pflicht machte, den status causae besser ausmitteln wird, als wenn in Collegien der Proceß geführt wird, so beweist die Erfahrung der Länder, in welchen man solche Versuche machte [9]), daß man sich täuschte, daß entweder die Richter, gewöhnt an das gemeinrechtliche Verfahren, nur das protocolliren ließen, was die Partheien vorbrachten, oder daß sie eine Gewalt über das Schicksal des Processes usurpirten, welche bedenklicher ist als die Herrschaft der Advocaten. Darin aber liegt eben eine neue gefährliche Seite des untergerichtlichen Verfahrens vor Einzelnrichtern,

8) S. darüber eine der neuesten Stimmen eines erfahrnen und gründlichen Kenners der untergerichtlichen Rechtspflege, Puchta, in diesem Archive XVII. S. 394.

9) S. Puchta in diesem Archive XVII. S. 385.

daß dabei von den Ansichten eines Mannes das Wohl und Weh der Bürger abhängig gemacht wird [10]). Der Erklärung, daß ja die Parthei noch appelliren könne, erwiedert der gesunde Menschenverstand, daß er von dem Gerichte, an das man ihn zuerst weise, eine Justiz erwarte, die schon so gut ist, daß er nicht erst nöthig hat, zu appelliren. — Auch der oft gerühmte Vorzug der Justiz vor Einzelnrichtern, daß dann die Bürger nicht genöthigt werden, der Herrschaft der Advocaten sich zu unterwerfen, beruht auf einer Täuschung; denn eben jene Entfernung der Advocaten hat den Nachtheil, daß der Proceß nicht schon in erster Instanz jene Grundlage erhält, die nur möglich ist, wenn Gleichheit der Kräfte im Kampfe sich entwickelt, wenn vollständig alle factisch wichtigen Umstände mit Klarheit angegeben, und die juristischen Gründe von beiden Seiten so entwickelt werden, daß der Richter sicher ist, die Wahrheit um so gewisser zu finden, je mehr er vor Einseitigkeit bewahrt ist. Es ist ein Verkennen des jetzigen Standpuncts der Rechtswissenschaft, wenn man glaubt, daß der Richter bei dem Widerstreite der Meinungen über die Rechtsfragen ohne die Darstellung der Sache von Advocaten mit Gründlichkeit in der Mehrzahl der Fälle entscheiden wird. Ohnehin lehrt wieder die Erfahrung, daß die Hoffnung der Gesetzgeber, daß die Bürger von der Herrschaft der Advocaten befreit werden, und vielmehr einfach und ungeschminkt die Wahrheit selbst vortragen werden, auf Irrthum beruht; denn theils ist es, wie die Erfahrung in Preußen lehrte, nicht so leicht, dem Volke die Vorstellung abzugewöhnen, daß man in Rechtssachen den Rath des Advocaten brauche, theils ist, wie Puchta mit Recht sagt [11]), für das Volk in den untern Ständen durch die Entwöhnung

---

10) Schon Friedrich der Große in einer Verordnung v. 3. Okt. 1753 in Scotti's Sammlung der Clevisch Märkischen Verordn. III. Thl. S. 1443, erklärt sich gegen diese Justiz der Einzelnrichter.

11) In diesem Archive XVII. S. 398.

von der ordentlichen Rechtshülfe die Versuchung gegeben, sich einer Vormundschaft gefährlicherer Art zu unterwerfen, nämlich der der Winkelagenten und unberufenen Rathgeber, deren Einfluß so nachtheilig ist, wie die der Quacksalber in der Medicin. Es bleibt daher nichts anderes übrig, als das schriftliche Verfahren wie es der gemeine deutsche Proceß kennt, auch bei den Untergerichten zur Regel zu machen; aber eben dies führt wieder zur Nothwendigkeit der Einführung von Collegialgerichten; denn vergebens wird man erwarten, daß dies schriftliche geheime Verfahren den gerechten Forderungen entspricht, weil nur dadurch, daß die Partheien oder ihre Rechtsvertreter den entscheidenden Richtern ihre Behauptungen, Ansprüche und Gründe vortragen, den Partheien die Bürgschaft gegeben wird, daß die Richter vollständig und rein das Vorbringen der Partheien erfahren, weil nur so die Richter im Stande sind, die Zweifel, welche sonst ihrer Urtheilsfällung entgegenstehen, zu heben, nur auf diese Art eine lebendige Anschauung des ganzen Falles erhalten, und weil durch das öffentliche, mündliche Verfahren entschieden, eine Beschleunigung des Processes eintritt [12]). Am wenigsten aber ist dies deutsche schriftliche Verfahren, das ohnehin nur in Bezug auf Collegialgerichte sich ausbildete, da passend, wenn es vor einen Einzelnrichter, der zu entscheiden hat, ge-

12) Den Beweis dieses Satzes haben wir durch Benutzung statistischer Materialien in diesem Archiv XVII. S. 293 zu führen versucht. Ein interessantes Zeugniß, daß der mündliche Proceß nach den Grundlagen des französ. Verfahrens die Processe weit mehr beschleunigt, als das deutsche Verfahren, findet sich auch in den Annalen des Advokaten-Vereins zu Hannover, 1834, 4. Heft, S. 126, 136. Wir machen vorläufig (da wir im nächsten Hefte darüber umständlicher sprechen wollen) das Publikum auf diese Annalen als auf eine literarische Erscheinung aufmerksam, welche allgemeine Beachtung verdient, da sie die wohlthätige Frucht der Vereinigung der Advokaten ist, und beweist, wie trefflich eine solche Einrichtung für die Gesetzgebung wirken kann, die dadurch auf manches Gebrechen aufmerksam gemacht wird.

führt werden soll; denn es enthält dann einen unnützen kostspieligen zeitraubenden Aufwand von Kraft, da in den meisten Fällen der Einzelnrichter, wenn in zwei Stunden vor ihm die Advocaten den Auszug ihrer weitläufigen Schriften klar und gedrängt vorgetragen hätten, besser in den Stand gesetzt worden wäre, zu entscheiden, als wenn er durch die weitläufigen seit Monaten geführten Schriften sich hindurcharbeiten muß. Auch ist es bekannt, daß da, wo Einzelnrichter in erster Instanz richten, an den Amtssitzen nicht gerne die ausgezeichneten Advocaten sich niederlassen, und vielmehr vorziehen, da zu arbeiten, wo bei den Obergerichten ihren Talenten ein schönerer und mehr einträglicher Wirkungskreis sich öffnet, so daß auch die Schriften, welche von den an den Amtssitzen wohnenden Advocaten ausgehen, häufig nicht durch die klare gedrängte und rechtsgelehrte Darstellung sich auszeichnen. Betrachten wir nun den Gang der neueren Gesetzgebung, so liegt in dem neuen preußischen Gesetze vom 1ten Juny 1833 eine gewichtige Anerkennung des Vorzugs der Collegialjustiz, indem darnach in den Sachen unter 50 Thlrn. immer ein Einzelnrichter (bei Collegialgerichten ist nach dem Gesetze §. 67. zur Verhandlung und Entscheidung dieser Sachen ein Commissär abzuordnen) entscheidet [13]), in den übrigen Sachen aber die Entscheidung durch Collegialgerichte vorausgesetzt wird [14]). Am wichtigsten wird die Betrachtung der braunschweigischen Gesetzgebung, welche bereits 1823 das Princip der Collegialjustiz in erster Instanz mit Erfolg durchführte, und 1832 nach Berathung mit den Landständen wieder bestätigte [15]). Darnach bestehen im ganzen Lande 6 Kreis-

13) Preuß. Gesetz v. 1. Juni 1833, §. 66.

14) Nach Sommer im neuen Archiv für preuß. Recht und Verfahren (Arnsberg 1834, 1. Heft S. 6.) ist die Ausnahme der noch bestehenden Untergerichte zweiter Klasse (Gesetz v. 1. Juni 1833, §. 60.) nur als vorübergehend zu betrachten.

15) Gesetz v. 15. October 1832 in der braunschweigischen Gesetz- und Verordnungssammlung 1832, nro. 29.

gerichte, welche in erster Instanz richten als Gerichte, in welchen nur Einzelnrichter entscheiden, sind die Stadtgerichte und Aemter erklärt, sie sind befugt, über alle Sachen zu entscheiden, wo der Gegenstand des Streits 50 Thlr. nicht übersteigt, sie erkennen ferner über jüngsten Besitz und Injurien; ferner können diese Aemter alle schleunigen und provisorischen Maaßregeln zur Sicherung der Rechtsverfolgung, daher auch Anlegung des Arrests, Anlegung der Siegel bei Todesfällen oder bei Ausbruch des Concurses anordnen, jedoch so, daß das weitere Verfahren, z. B. die Rechtfertigung des Arrests, vor dem Kreisgerichte geschieht. — Auf dem Princip, daß in erster Instanz collegialisch entschieden werde, beruhen auch die neuesten Gesetze der Schweizercantone über die Gerichtsverfassung. — Nach dem Gesetze von Zürich [16]) ist das Bezirksgericht, das aus 5 (in Zürich aus 7) Richtern besteht, das regelmäßige Gericht erster Instanz und entscheidet in allen Sachen, die die Competenz der Zunftgerichte übersteigen (diese sprechen über Sachen, deren Betrag 150 Franken nicht übersteigt), ferner in allen Ehe-, Paternitäts- und Concursfällen, und erkennt über Beschwerden wegen Fehler in Form und im Rechtsgang bei dem Zunftgerichte und Friedensgerichte. Die Zunftgerichte entscheiden außer den Fällen unter 150 Fr. noch über die sogenannten Localstreitigkeiten, d. h. Processe über Eigenthum oder Gerechtigkeiten an Liegenschaften, bei welchen die unmittelbare Anschauung der Liegenschaft für die Beurtheilung des Streits nothwendig ist [17]). Die Friedensgerichte entscheiden in Zürich gar nicht und sind blos zur

16) Verfassungsurk. §. 61 — 68, 84. und Gesetz über Gerichtswesen v. 27. Brachmonat 1831.

17) Nach den Rechenschaftsberichten von Zürich gelangten an die Zunftgerichte 1831, 1008, im Jahre 1832, 2254 Processe. An die Bezirksgerichte gelangten 1831 nur 334, 1832 nur 1016 Fälle. Die Rechenschaftsberichte äußern sich nicht günstig für die Zunftgerichte.

Vermittlung bestimmt, daher alle Civilstreitigkeiten zuerst an sie gelangen müssen [18]). Im Canton Luzern ist der Friedensrichter ebenfalls Vermittlungsbeamter [19]), entscheidet aber auch inappellabel mit zwei Beisitzern über Sachen unter 20 Franken im Werth. Die regelmäßigen Gerichte in erster Instanz sind die Bezirksgerichte, sie entscheiden in den Sachen über 20 Fr. und zwar inappellabel in Sachen bis 150 Fr. und besorgen durch ein Concursofficium die Concurse [20]). Nach den Gesetzen von St. Gallen [21]) besteht in jeder Gemeinde ein besonders erwählter Vermittler, an den zuerst alle Streitigkeiten gelangen. In jedem Bezirke ist ein Untergericht [22]) (v. 5 Mitgliedern), welches inappellabel über alle Sachen unter 40 Gulden und mit Vorbehalt der Appellation über alle Processe entscheidet, deren Betrag nicht 400 fl. übersteigt. Das Bezirksgericht (aus 7 Richtern) entscheidet in erster Instanz über die Fälle, welche die Competenz der Untergerichte übersteigen, so wie über Vaterschaftsklagen, über Bevogtigung von Großjährigen, Sicherstellung von Frauenvermögen, Testamente, Verschollenheitserklärungen. — Im Canton Aargau [23]) sind in jedem Kreise Friedensrichter, an welchen die Processe zum Sühneversuch gelangen; sie entscheiden über Sachen unter 16 Franken. Als die regelmäßigen Gerichte erster Instanz erscheinen die Bezirksgerichte in Sachen über 16 Fr. und zwar inappellabel bis 160 Fr. — Im Canton Thurgau [24]) ist der Friedensrichter nur Vermittler in allen Streitigkeiten, und besorgt den Rechtsbetrieb für Schulden, ferner die Versieglungen, Inventuren, Theilungen. — Streitigkeiten

18) Nach den Rechenschaftsberichten wurden 1831, 3004 Processe verglichen, im J. 1832, 4427.

19) Sammlung der Gesetze von Luzern, I. S. 139.

20) Sammlung S. 189.

21) Sammlung der Gesetze des Kantons St. Gallen, IV. Thl. S. 292.

22) Sammlung, I. S. 306.

23) Sammlung der Gesetze des Kantons Aargau I. S. 130 — 38.

24) Kantonsblatt von Thurgau, I. Bd. S. 133.

unter 25 Gulden gehören vor die Kreisgerichte (aus 5 Richtern), und alle höheren Streitfälle vor die Bezirksgerichte, und zwar ſprechen die letzteren inappellabel über Sachen unter 100 Gulden. — In Bern iſt das ordentliche Gericht erſter Inſtanz das Amtsgericht; der Präſident deſſelben hat die Functionen, welche die Civilproceßordnung dem Richter gab, er entſcheidet daher inappellabel über Gegenſtände unter 50 Frks. [25]). Nach der Gerichtsverfaſſung von Solothurn [26]) ſpricht der Friedensrichter bis zu 4 Frks., der Präſident des Amtsgerichts bis zu 12 Frks. und über alle übrigen Civilſachen das Amtsgericht. Im Canton Waadt [27]) ſind die ordentlichen Civilgerichte erſter Inſtanz die Diſtriktsgerichte, (mit 9 Richtern beſetzt) die Friedensgerichte beſtehen aus einem Richter und 4 Beiſitzer und erkennen [28]) über alle Klagen bis 8 Frks. inappellabel, 100 Frks. gleichfalls inappellabel, in der Regel jedoch ſo, daß gegen Urtheile appellirt werden kann, welche über declinatoriſche Einreden oder Recuſation gefällt wurden. Eine beſondere Beachtung verdient wegen der Vereinfachung des Juſtizweſens das neue Genfergeſetz [29]). Darnach entſcheidet in erſter Inſtanz über alle Civilſachen das Tribunal und zwar inappellabel über alle perſönlichen und Mobiliarklagen bis zum Betrag von 1000 Gulden. Eigentliche Einzelnrichter giebt es nicht mehr und nur der Präſident des Tribunals entſcheidet allein ſummariſch inappellabel über alle perſönlichen und Mobiliarklagen bis zum Betrage v. 125 fl. Als Vermittlungsbeamte erſcheinen die Auditeurs und die Bürgermeiſter. Eine Geſetzgebung,

25) Sammlung der Geſetze v. Bern, I. Thl. S. 151.

26) Geſetz v. 2. Dec. 1832, §. 14, 15.

27) Recueil des loix du Canton de Vaud. 1832. Vol. XXIX., p. 23, 62.

28) Code de procedure Art. 5, 6.

29) V. 5. Dec. 1832. Wir machen zugleich die Leſer aufmerkſam auf einen Rapport des Prof. Bellot über den Entwurf; der Bericht enthält eine Fülle geiſtreicher und praktiſch wichtiger Bemerkungen.

welche das Collegialprincip consequent durchführt, ist die des Königreichs Griechenland [30]). Darnach entscheiden die Bezirksgerichte in erster Instanz über alle nicht an die Friedensgerichte gewiesenen Sachen. Die letzteren entscheiden nur inappellabel bis zum Belauf v. 20 Drachmen (die Drachme zu 25 Kreuzer), und vorbehaltlich der Appellation über alle Personal- und Mobiliarklagen bis 100 Drachmen, und ohne Rücksicht auf Werth in 12 Fällen, die meist der französ. Gesetzgebung nachgebildet sind [31]). Auch das Gesetz über Gerichtsverfassung für das Königreich Sardinien [32]) verdient Beachtung, weil auch darin die Justiz in erster Instanz von Collegialgerichten verwaltet wird, (tribunali di prefettura). Neben ihnen bestehen als Einzelnrichter Giudizi di mandamento als Localrichter — sie urtheilen über alle persönlichen Klagen, die 300 Lire nicht übersteigen, ferner über Beschädigungen von Grundstücken, Umzäunungen und Früchten, über Gränzstreitigkeiten, über Wässerung, Kanäle, Gräben, und über Besitzklagen, insoferne die Störung nicht schon vor einem Jahre geschehen ist. Wenn der Gegenstand der Klage unter 100 Lire beträgt, so erkennen sie inappellabel. In Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge ist, erkennen sie Sequestrationen und Inhibitionen, deren weitere Verhandlung an das Tribunal gehört.

Diese Uebersicht der Gesetzgebungen lehrt, daß alle Staaten, welche auch in erster Instanz Collegialgerichte entscheiden lassen, die Nothwendigkeit erkennen, Einzelnrichter zu bestellen, deren Daseyn allein die Unbequemlichkeiten ausgleicht, welche mit den großen Gerichtsbezirken verbunden

30) Gesetz v. 2. Febr. 1834, mitgetheilt in meiner Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung, VII. Thl. S. 150.

31) Gesetzbuch über das Civilverfahren für Griechenland. 1834. Art. 489. 90.

32) vom 27. Sept. 1822. mit einem in Turin 1827 erschienenen Commentar.

ſind, für welche die Collegialgerichte beſtellt werden. Hier aber beginnt die große Schwierigkeit, das Verhältniß dieſer Einzelnrichter zu den ordentlichen Gerichten gehörig feſtzuſetzen. Die franzöſiſche Einrichtung der Friedensgerichte iſt in dieſer Beziehung oft empfohlen und nachgeahmt worden; aber es darf nicht unbemerkt werden, daß in Frankreich ſelbſt viele Stimmen ſich ſchon gegen die Art der Durchführung des Inſtituts erhoben haben [33]); und der 1833 in der Deputirtenkammer in Frankreich von einem Deputirten vorgelegte Geſetzesentwurf [34]) verdient die Beachtung der mit legislativen Gegenſtänden beſchäftigten. Die ganze franzöſiſche Beſtimmung über die Competenz beruht auf einer ſchwankenden Grundlage; denn hätte man im Sinne, die patriarchaliſche Vorſtellung von dem Friedensrichter feſtzuhalten, wie ſie der assemblée constituante vorſchwebte, ſo war die Summe, worüber der Friedensrichter ſprechen durfte, der kein eigentlicher Juriſt iſt, ſchon zu groß; betrachtete man aber den Friedensrichter als einen rechtsgebildeten angeſtellten Einzelnrichter, ſo iſt nicht einzuſehen, warum man nur der actions personelles et mobilieres an die Friedensrichter wieß, und die Klage über Grundeigenthum von dem unbedeutendſten Werth dem Friedensrichter entzog [35]). Wenn die Geſetzgebung einmal aus überwiegenden Gründen die Collegialjuſtiz für die beſte hält und deßwegen ſchon in erſter Inſtanz Collegialgerichte organiſirt, ſo muß ſie auch die Fälle, in welchen Einzelnrichter erkennen dürfen, nur als Ausnahmsfälle betrachten, und nicht an die Einzelnrich-

33) Intereſſante Bemerkungen in Carré loix de l'organisation et de la competence des jurisdictions civiles. Paris 1826. Vol. II. p. 266. 403. Bonceune théorie de la procédure civile. Paris 1828. Vol. I. p. 278.

34) Abgedruckt in den Procès verbaux des séances de la chambre des deputés. Paris 1833. Vol. II. p. 218—234.

35) Ohnehin iſt die ganze Eintheilung der Klagen in Frankreich, wo kein Geſetz darüber beſteht, beſtritten; ſ. gut Rauter Cours de procédure civile françoise. Paris 1834. pag. 57—60.

ter so viele Sachen weisen, daß am Ende die Mehrzahl der Processe vor Einzelnrichtern verhandelt werden und die Collegialgerichte nur wenig beschäftigt sind. In dieser Beziehung ist das für Rheinpreußen erlassene Gesetz vom 7. Juni 1821, nach welchem die Competenz des Friedensrichters bis 300 Thlr. erhöht ist, sehr bedenklich, und nicht ohne Grund haben Stimmen in Preußen [36]) bemerkt, daß dadurch die Vorzüge der französ. Gerichtsverfassung im Wesentlichen aufgehoben sind. Die Tabellen [37]) lehren auch, daß die Zahl der von den friedensgerichtlichen in Rheinpreußen entschiedenen Processe weit die der Processe vor den Collegialgerichten übersteigt. Im Jahre 1830/31 schwebten bei den rheinpreußischen Friedensgerichten 66601 Civilprocesse, während bei den Collegialgerichten (mit Ausnahme der Handelsgerichte) 8011 Processe schwebten. Im J. 1831/32 betrug die Zahl der friedensgerichtlichen Processe 67173, die der Processe, welche bei den Collegialgerichten anhängig waren, 8405. — Die größte Zahl aller Processe ist daher auf diese Art von den Einzelnrichtern entschieden worden. — Es ist zu bedauern, daß die französ. Tabellen keine Uebersicht der friedensrichterlichen Justizpflege liefern; um aber das Verhältniß der von den Friedensgerichten zu entscheidenden Processe zu der Zahl der bei den Collegialgerichten anhängigen Streitigkeiten nach der französischen Einrichtung zu erkennen, dienen die Tabellen des baierischen Rheinkreises:

		Zahl der Processe vor den Friedensgerichten:	Zahl der Processe vor den Bezirksgerichten:
im Jahre	$18^{29}/_{30}$	9323.	3600.
» »	$18^{30}/_{31}$	8932.	3590.
» »	$18^{32}/_{33}$	10238.	3601.
» »	$18^{33}/_{34}$	10958.	3851.

36) Sommer im neuen Archiv für preuß. Recht und Verfahren. Arnsberg 1834. 1. Bd. 1. Heft S. 5; s. noch über das neue Gesetz Schenk Beiträge zur Reform der rheinisch bürgerl. Gerichtsordn. Bonn 1833. No. 1.

37) Abgedruckt in dem Archiv für das Civil- und Criminalrecht der preuß. Rheinprovinzen XVI. Bd. 1. Heft, im Anhang XVII. 4. Heft.

Für die richtige Würdigung des Verhältniſſes der Vertheilung der Geſchäfte würde es von Bedeutung ſeyn, wenn der Geſetzgeber ein genaues Verzeichniß darüber hätte, in welche Klaſſe die verſchiedenen Proceſſe gehören. Nur die Genfertabellen liefern uns darüber einige Aufklärung [38]). Von 1652 im J. 1831 verhandelten Sachen bezogen ſich 297 auf Geld-Darlehen, 366 auf verkaufte Waaren, 139 auf Arbeitslohn, 27 auf Zahlung der Miethe, 67 auf Räumung der Miethe, 18 auf Zahlung der Pachtſchillings, 10 auf Räumnng der Pacht, 308 auf andere perſönliche Klagen, 17 auf Beſitzklagen, 6 auf Servituten, 13 auf Vindicationen des Eigenthums, 31 auf Eigenthumsſtreitigkeiten, 2 auf Teſtamente und Erbfolge, 45 auf Erbtheilungsklagen, 31 auf Hypotheken, 6 auf Interdictionen, 15 auf Gütertrennungen. Von 1433 bei den Tribunalen im J. 1833 verhandelten Sachen bezogen ſich 284 auf Gelddarlehen, 240 auf verkaufte Waaren, 112 auf Arbeitslohn, 30 auf Miethszahlungen, 86 auf Räumung der Miethe, 29 auf Pachtſtreitigkeiten, 230 andere perſönliche Klagen, 19 Beſitzklagen, 4 Servituten, 14 Eigenthumsvindicationen, 37 andere Eigenthumsſtreitigkeiten, 27 Erbtheilungen, 21 Hypotheken, 25 Gütertrennungen. — Iſt es dem Geſetzgeber Ernſt, die Collegialjuſtiz in erſter Inſtanz einzuführen, ſo muß er nun dafür ſorgen, daß dieſe Einrichtung der Sache nach nicht dadurch vereitelt werde, daß die Mehrzahl der Proceſſe doch an die Einzelnrichter gelangen. Die Vermögensverhältniſſe des Volkes, für welches die Geſetzgebung beſtimmt iſt, werden ihn dabei belehren. — Vorzüglich muß aber der Geſetzgeber noch zwiſchen einem der beiden Syſteme wählen. Er kann nämlich entweder das Ver-

38) Wie bedeutend die Zahl der Proceſſe von niederem Werthsbetrage iſt, die alſo vor die Einzelnrichter dann gelangen, beweist auch die Genfer Tabelle von 1833. Darnach waren von dem Präſidenten (der als Einzelnrichter bis 125 Gulden zu entſcheiden hat) im Jahre 1833 881 Sachen zu entſcheiden, während das Tribunal 1433 zu entſcheiden hatte.

fahren vor dem Einzelnrichter so betrachten, daß nur ein summarisches, mit Entfernung der Advocaten geführtes, auf persönliches Erscheinen der Partheien berechnetes Verfahren [39]) bei dem Einzelnrichter eintreten soll, oder das Verfahren vor den Einzelnrichtern so anordnen, daß es eben so vollständig nach den Regeln des ordentlichen Processes verhandelt wird, wie das vor den Collegialgerichten, nur mit dem Unterschiede, daß bei den letzten Oeffentlichkeit und Mündlichkeit durch Plädoirieen vorkommt, und bei den Einzelnrichtern nur ein schriftliches oder mündliches Verfahren in der Art eintritt, wie es der gemeine deutsche Proceß kennt [40]). Wählt die Gesetzgebung das erste System, so muß die Zahl der Gegenstände, welche an die Einzelnrichter gewiesen werden, sehr beschränkt seyn, weil sonst der Bürger der Gefahr Preis gegeben wird, auch in Gegenständen, die für den minder Wohlhabenden wichtig sind, einen ihm empfindlichen Verlust durch eine nicht mit der gehörigen Gesetzeskenntniß erfolgte Urtheilsfällung zu leiden, weil auch ein sogenannter summarischer Proceß nur zu oft ungenügend ist. Wollte hier die Gesetzgebung über 50 Gulden die Summe ausdehnen, über welche die Einzelnrichter zu sprechen haben, so möchte dies weder dem Bedürfniß der Rechtsuchenden, noch dem Interesse des Staats entspre-

39) In so fern hat Schenk in den Beitr. zur Reform S. 3 Recht, wenn er sagt, daß die Frage über das Verhältniß der Friedensgerichte zu den Collegialgerichten zugleich die sey: ob das Princip der freien Stellvertretung als Hauptregel der Proceßordnung angenommen zu werden verdient.

40) Auch der Umstand ist wichtig: ob eine Gesetzgebung aus Gründen, welche am besten in der Zeitschrift für ausländ. Gesetzgebung und Rechtswissenschaft VI. Band S. 412 angegeben sind, bei jedem Collegialgerichte einen Staatsanwalt ernennen will, der auch im Civilprocesse gehört wird. Ist dies der Fall, so darf man nicht zu viele Sachen an die Einzelnrichter verweisen, weil bei diesen keine Staatsanwälte angestellt werden können, und dann das wegen der Gesetzesanwendung so wichtige Princip der Einwirkung des Staatsanwalts zu oft verletzt wird.

chen, welcher wünſchen muß, daß auch in den Proceſſen über geringere Summen gerechte Urtheile gefällt werden. Wählt dagegen die Geſetzgebung das zweite Syſtem, ſo kann die Competenz der Einzelnrichter zwar eher erweitert werden, jedoch nur immer ſo, daß nicht die an dieſe Richter gewieſenen Sachen die Mehrzahl bilden und den Rechtſuchenden auch in Proceſſen, bei denen oft das ganze Vermögen einer minder wohlhabenden Familie in Frage ſteht, ein Verfahren aufgedrungen wird, das der Staat ſelbſt dadurch als minder vollkommnes erklärt, daß er vor den als regelmäßige Gerichte erklärten Collegialgerichten ein anderes Verfahren vorſchrieb. Ueber 100 Gulden ſollte die Competenz der Einzelnrichter nicht ausgedehnt werden [41]). Hieher gehört auch die Frage: ob das Geſetz nicht anordnen ſoll, daß die Partheien auch wegen höherer Summen, für welche ſonſt das Collegialgericht competent iſt, an den Einzelnrichter prorogiren können. Es ſcheint zwar dies geſtattet werden zu müſſen, weil die Partheien am beſten erwägen werden, ob ihnen nicht die einfache Procedur des Einzelnrichters genügt, und weil in dieſer Prorogation das Vertrauen der Partheien zu dem Einzelnrichter ſich ausſpricht, der Staat zufrieden ſeyn muß, wenn Richter urtheilen, zu welchen die Partheien unbedingtes Vertrauen haben; allein die Sache hat auch eine Seite, welche die Geſtattung der Prorogation bedenklich macht. Nimmt man nämlich an, daß der Staat die Urtheilsfällung vor Collegialgerichten als einen zuverläſſigern Weg erkennt, auf welchem gerichtl. Urtheile gefällt werden, berückſichtigt man das Intereſſe des Staats, daß die Geſetze gehörig angewendet werden, weswegen auch das Inſtitut der Staatsanwaltſchaft dem Staate

41) In den Annalen der badiſchen Gerichtshöfe 1834 nro. 5. iſt der Entwurf einer Gerichtsverfaſſung abgedruckt, nach welchem bis 100 Gulden die Einzelnrichter competent ſeyn ſollen. Ein achtungswürdiger badiſcher Beamter (v. Jagemann) findet ſchon dieſe Ausdehnung bedenklich; ſ. Annalen a. a. O. 1835. nro. 3.

wichtig wird, ſo tritt ein öffentliches Intereſſe hervor, daß Gegenſtände, die das Geſetz an die Collegialgerichte weist, nicht durch Willkühr der Partheien, die im Sinne der l. 38. D. de pactis nicht dem öffentlichen Rechte präjudiziren darf, dieſen Gerichten entzogen werden. Ohnehin könnte dies aus der Prorogation abgeleitete Vertrauen der Partheien zu den Einzelnrichtern leicht auf einer Täuſchung beruhen, denn die Erfahrung, z. B. in Frankreich lehrt, daß da, wo für ſehr große Bezirke ein Collegialgericht beſteht, die Bürger nicht ſelten blos wegen der Unbequemlichkeit der Rechtsverfolgung bei dem weit entfernten Tribunale den Proceß an den Friedensrichter bringen, wo wenigſtens bequemer und ſchneller das Urtheil zu erlangen iſt. Schwerlich möchte es wünſchenswerth ſeyn, wenn die Geſetzgebung das, was ſie auf einer Seite gab, auf der anderen wieder vereiteln läßt, und das Anſehen der Collegialgerichte ſelbſt wieder ſchwächt [42]).

§. IX. Legislative Fortſchritte in Bezug auf die Trennung der Juſtiz von der Verwaltung in erſter Inſtanz.

Eine vorzügliche Betrachtung verdienten die legislativen Fortſchritte der einzelnen Staaten in Bezug auf die Trennung der Juſtiz von der Adminiſtration in erſter Inſtanz [1]). Zwar fehlt es nicht an einzelnen Stimmen, die noch in neueſter Zeit ſich gegen dieſe Trennung erheben Im Königreich Sachſen [2]) hat man für die Beibehaltung der beſtehenden Einrichtung

42) Das belgiſche Geſetz vom 4. Auguſt 1832 über die Gerichtsorganiſation wird deswegen nicht näher hier angeführt, weil es über die Competenz der Gerichte nichts beſtimmt. Es erkennt nur die Friedensgerichte und die Bezirksgerichte (als Collegialgerichte erſter Inſtanz) nach der bisherigen (alſo der franzöſiſchen) Verfaſſung als fortbeſtehend an. Andere Beſtimmungen des Geſetzes, z. B. über den Caſſationshof, werden an einem andern Orte geprüft.

1) ſ. über die frühere Literatur meine Schrift: Der gemeine deutſche bürgerliche Proceß, 2ter Beitrag S. 56—64.

2) Sächſiſches Landtagsblatt 1834. S. 982.

als Grund den Vortheil angegeben, welcher für die Bürger dadurch entſtünde, daß ſie in allen ihren Angelegenheiten an die nämliche Perſon ſich wenden könnten, während ſonſt im Falle der Trennung die Rathſuchenden häufig in Verlegenheit ſich befänden, an welchen Beamten ſie ſich wenden ſollten. Man glaubt auch, daß die Vereinigung der Juſtiz und Verwaltung bei einem Beamten das Vertrauen der Bürger zu dieſer Perſon begründe, wenn der Richter in den Stand geſetzt wäre, auch als Adminiſtrativbeamter Vortheile und Wohlthaten zuzuwenden. — Die Trennung erzeugt, wie man glaubt, unter den Beamten zu oft Competenzſtreitigkeiten, veranlaßt Reibungen der Behörden und führt zu unnöthigen Communicationen und Schreibereien, welche vermieden würden, wenn der Beamte Juſtiz und Verwaltung vereinigte. Bei der Trennung findet man noch einen Nachtheil darin, daß der Juſtizbeamte dann die genaue Kenntniß ſeiner Amtsuntergebenen entbehrt, ohne welche die Juſtizverwaltung erſchwert würde. Auf eine ähnliche Weiſe erklärt ſich auch Puchta [3]), und bemerkt dazu noch, daß die Beamten an die bisherige Einrichtung gewohnt ſeyen, und in dieſer Gewohnheit zweckmäßig ſich bewegten, während die neue Organiſation überall Reibungen, Fehler und Unbequemlichkeiten herbeiführen würde, welche zuletzt den Unterthanen ſelbſt die neue Einrichtung verhaßt machte. Vorzüglich bringt Puchta noch die vermehrten Koſten in Anſchlag, welche durch die Trennung wegen Vermehrung des Perſonals, und der nothwendigen Herſtellung der Localitäten entſtehen würden, und macht noch darauf aufmerkſam, daß die Koſten ſich ſehr vermehrten, weil man die Bezirke für die Verwaltungsbeamten nicht zu ausgedehnt machen dürfe. Auch hier muß wieder die Stimme der Erfahrung dem Geſetzgeber wichtig werden, und die in manchen Staaten z. B. in Frankreich ſeit vielen Jahren bewährte Zweck-

3) In der Schrift: Der Dienſt der deutſchen Juſtizämter I. Thl. S. 19.

mäßigkeit der Trennung. Die Autoritäten von Oesterreich [4]) und Preußen [5]) geben Bürgschaften, daß die Einrichtung sich ausführen läßt, und die oben angeführten Gründe leicht widerlegt werden. Wir geben zu, daß die Kosten vermehrt werden; allein nicht die wohlfeilste, sondern diejenige Einrichtung ist die beste, welche die Erreichung des Staatszwecks am ersten möglich macht, und der bürgerlichen Gesellschaft die größte Summe von Vortheilen verschafft, die freilich nicht unmittelbar zu Geld angeschlagen werden können, aber dennoch dem Gesetzgeber sichtbar werden, weil die Beschleunigung der Geschäfte und die zweckmäßige Verwaltung der Justiz so wie die bessere Beförderung der administrativen Interessen an die Trennung geknüpft sind. Der weise Gesetzgeber läßt sich aber nie von der Einführung eines an sich als nothwendig erkannten Instituts durch Gründe abschrecken, welche nur von den Verhältnissen der ersten Zeit abgeleitet sind, in welcher das Institut eingeführt ist, weil er weiß, daß diese Gründe nur vorübergehend wirken und durch die Vorurtheile derjenigen, die alle Neuerungen scheuen, oder die durch den Mangel an Uebung veranlaßt sind, das Wesen des Instituts aber nicht treffen. Die Reibungen und Schwierigkeiten im Geschäftsverhältniß der Administrativbeamten und der Richterpersonen können durch zweckmäßige Instructionen und Bestimmungen über die Gränzen der Geschäfte beseitigt werden. In Frankreich sind die Schwierigkeiten längst verschwunden, und wenn sie in einigen deutschen Ländern noch beobachtet werden, so müssen sie auf Rechnung des Umstandes geschrieben werden, daß man an manchen Orten nicht ganz ehrlich die Gränze gezogen und

4) Oesterreichische Gerichtsinstruction v. 9. Sept. 1785; s. die Lehre von den Civilgerichtsstellen in dem österreich. Kaiserstaat, nach Wagners System bearbeitet von Haimerl. Wien 1834. I. Thl. S. 68. (Ein sehr verdienstliches Werk.)

5) Höchst bedeutend ist hier das Institut der Landräthe. Handbuch für Landräthe und für Lokalpolizeibehörden von Richthofen. Breslau 1834.

aus Mißtrauen gegen die Juſtiz den Verwaltungsbeamten Geſchäfte zugewieſen hat, die dem Richter angehört hätten, oder weil man das Inſtitut der Adminiſtrativjuſtiz noch mit zu großer Vorliebe pflegt. Die Berufung darauf, daß da, wo Juſtiz und Verwaltung vereinigt ſind, die Amtsuntergebenen den Vortheil haben, von einem Beamten in allen Angelegenheiten Rath zu erhalten, ſpricht einer Einrichtung das Wort, die gerade viele Nachtheile erzeugt, den Richter in Verlegenheiten ſetzt und ihn jener Unbefangenheit beraubt, welche nothwendig iſt, wenn das Richteramt mit Würde verwaltet werden ſoll; ein großer Theil nämlich jener Gegenſtände, über welche der Amtsuntergebene bei dem Beamten ſich Rathes holt, iſt eben von der Art, daß in der Folge darüber Streit entſteht, z. B. wenn der Bauer bei einer Gutszertrümmerung von einem Juden getäuſcht wird, oder wenn der Vormund in Verlegenheit iſt, was er mit Staatspapieren machen ſoll, oder wenn Wäſſerungsrechte in Frage ſtehen. Weigert ſich der Beamte, Rath zu geben, um ſeine Unbefangenheit als Richter nicht zu verlieren, ſo geht der Bürger unzufrieden fort und tadelt den Beamten. Giebt aber der Beamte einen Rath, ſo iſt in der Folge, wenn ein Proceß darüber entſteht, die unpartheiiſche Stellung des Richters verrückt. Für die Nothwendigkeit der Trennung der Juſtiz und Verwaltung ſchon in erſter Inſtanz ſprechen aber gewichtige Gründe: 1) Die Frage hängt zuſammen mit der über die Theilung der Gewalten. Je freier und unabhängiger jede Gewalt ſich in ihrem eigenen Wirkungskreiſe bewegt, deſto ſichrer erreicht ſie ihren Zweck, handelt conſequenter und mit den ihrer Natur entſprechenden Mitteln, und wirkt ſicherer als Controlle andrer Gewalten, während ſie zugleich mehr im Stande iſt, Rechenſchaft zu geben [6]). Wenn man erkennt,

6) Bellot in ſeinem geiſtreichen rapport sur les projets de loix judiciaires, Genève 1852, p. 5 ſagt: Il n'y a point de liberté, si le pouvoir judiciaire est confondu avec le pouvoir exécu-

daß Justiz und Verwaltung nach ihrem Begriffe und der Natur ihres Wirkens getrennt sind, so muß auch diese Trennung äußerlich durch die Sonderung der Behörden hervortreten, welchen das Eine oder Andere anvertraut ist [7]). Man erkennt nun in allen Staaten, daß in höheren Instanzen die Justiz und Verwaltung getrennt seyn muß, und die in dieser Beziehung erschienenen neuesten Gesetze [8]), welche das Verhältniß der Verwaltungsstellen festsetzen, verdienen alle Beachtung; allein wenn man erwägt, daß ja an die zweite Instanz das Geschäft erst gelangt, nachdem es bereits in erster Instanz behandelt worden ist, so ist eben dadurch auch die Nothwendigkeit der Trennung schon in unterster Instanz dargethan, weil sonst in vielen Fällen durch die Vereinigung Fehler in der Geschäftsbehandlung entstanden sind, die die obere Behörde jetzt gut zu machen hat, und wo die Erfahrung lehrt, daß die Zahl der Beschwerden an die obere Stelle eben dadurch vermehrt wird, weil der Beamte in der untern Instanz durch sein gemischtes Verhältniß gehindert war, das Geschäft mit der nöthigen Umsicht zu behandeln.

2) Für die Trennung sprechen auch alle Vortheile, welche überhaupt [9]) die Theilung der Arbeit verlangen, und alle

---

tif et administratif; s'il est exercé par le gouvernement. Celui-ci se ferait de cette attribution un moyen politique, un instrument d'oppression, pour vaincre les résistantes, pour couvrir ses injustices. Je serait souvent, juge et partie dans l'application des lois pénales, dans cette des lois civiles lorsque la contestation serait entre l'état et les particuliers.

7) S. v. Rotteck Lehrbuch des Vernunftsrechts II. S. 292. Derselbe schon früher in seinem constitutionellen Staatsrechte II. S. 231, obwohl er gesteht, daß für die Vereinigung in unterster Instanz manche Gründe sich angeben lassen.

8) Hierher gehören insbesondre das Braunschweig'sche Gesetz vom 12. October 1832 über Organisation der Kreisdirectionen, ferner das Gesetz für Schleswig-Holstein vom 15. Mai 1834, betreffend die Instruction für die Provinzialregierung.

9) Mohl System der Präventivjustiz. Tübingen 1834. S. 414.

Gründe, welche beweisen, daß im Reiche der mechanischen ebenso wie in dem der geistigen Thätigkeit die Schnelligkeit und die Güte der Arbeit durch diese Theilung bedingt wird. Dies wird aber noch wichtiger, wenn die Zweige, von deren Vereinigung die Rede ist, ihrer Natur nach völlig geschieden sind, und Eigenschaften fordern, welche nur selten vereinigt angenommen werden dürfen. Die Administration muß als eine unmittelbar, nicht nach absoluten, vorher in einem Gesetzbuche aufzustellenden Regeln, wachsam und überall thätig, das Bedürfniß des Augenblicks und die Localverhältnisse erforschend, nach Rücksichten der Zweckmäßigkeit mit Energie als eine Gewalt einschreiten und Hindernisse ihres Wirkens beseitigen, während die Justiz ruhig und unabhängig von allen Rücksichten der Politik nur unter das vorhandene Gesetz die ihr vorgetragenen Thatsachen subsumirt, über deren Beweis sie streng prüfend urtheilt, dazu keine Gewalt braucht, kein amtliches Einschreiten sich erlauben darf, dagegen aber Handhabung des Rechts durch Personen fordert, welche mit einer großen Masse von Kenntnissen des Rechts ausgerüstet seyn müssen. Wir fragen alle Beamte, welche Justiz und Administration vereinigt ausüben sollen, ob sie nicht gestehen, daß ihre Neigung sie mehr zur Verwaltung oder zur Justiz zieht, und ob nicht diese Neigung aus dem Gefühle hervorgeht, daß sie zu einem oder dem andern Fache vorzugsweise die Eigenschaften besitzen, welche denjenigen, der sich in diesem Besitze befindet, seinen Beruf angenehm machen. Wir fragen: ob nach dem jetzigen Standpuncte der Wissenschaft des Rechts und der Verwaltung, nach der Masse der Hülfswissenschaften, welche man verlangt, viele Personen in einem Staate sich befinden werden, welche mit gleicher Vollkommenheit die Kenntnisse besitzen, die den Richter und den Verwaltungsbeamten zieren sollen. Selbst Charactereigenschaften stehen dabei in Frage, und die Entschlossenheit, Menschen- und Weltkenntniß, Gewandtheit und Geistesgegenwart, die der Verwaltungsbeamte haben muß, dürfte nicht so allgemein bei

denjenigen vereinigt seyn, die als Richter trefflich wirken werden [10]).

3) Vorzüglich leidet durch die Vereinigung der Verwaltung und Justiz in unterster Instanz die Oberaufsicht der höheren Behörden und die Energie, mit welcher auf dem Felde der Administration von oben herab bis in die untersten Theile des Landes auf einmal und gleichförmig Maaßregeln durchgeführt werden müssen. Wir glauben, daß in manchen Staaten mehr noch im Interesse der Verwaltung, als selbst in dem der Justiz die Trennung gefordert wird. Der Minister des Inneren ist verantwortlich für seine Anordnungen, deren Vollziehung aber Personen anvertraut werden muß, die nicht von ihm allein abhängen. Wo die Verwaltung getrennt ist, wählt der Vorstand des Ministeriums die Personen, denen er am meisten trauen kann und welchen er auch bestimmte Aufträge zur Vollziehung auf gleiche Weise in allen Kreisen ertheilen kann, weil er weiß, wieviel jeder beschäftigt ist, wieviel ihm daher zugemuthet werden kann. Dies ist unmöglich da wo die Justiz und Verwaltung vereinigt sind, wo schon bei der Auswahl der Beamten nicht die Rücksicht auf die Eigenschaften allein entscheiden darf, die der vorgesetzte Minister von dem Beamten fordern muß, wo auch der Umfang der Geschäfte sich nie berechnen läßt, weil neben der Administration oft eine Masse von Justizgeschäften die Thätigkeit des Beamten in Anspruch nimmt, und seine Entschuldigung begründet, daß der Geschäftsdrang unter Verhältnissen, wo der Augenblick gebot, die Besorgung der administrativen Aufträge unmöglich machte. Die Leitung der Wahlgeschäfte, die Beilegung der in einer Gemeinde ausgebrochenen Unruhen, die zweckmäßige Veranstaltung von Gesundheitsmaaßregeln bei ausgebrochener Cholera, sollte die ganze Thätigkeit des Beamten in Anspruch nehmen; aber plötzlich häufen sich die Geschäfte der Justiz; ein eben verübter Mord oder Straßenraub fordert die ununter-

10) S. noch Mohl l. c. S. 417.

brochene Wirksamkeit des Beamten, der nun hinreichend entschuldigt ist, wenn er den Aufträgen der Administration nicht Folge leisten kann.

4) Auf die Weise, wie der Gang der administrativen Geschäfte durch die Justiz leidet, wird auch die Rechtspflege durch die Masse der administrativen Berufsgeschäfte leiden. Es giebt in dem Geschäftsleben des Beamten, welcher Administration und Justiz zugleich besorgt, Zeiten, in welchen seine ganze Kraft für die Leitung der Administration gefordert wird. Wenn Wahlen in den Gemeinden nothwendig werden, wenn die politische Aufregung in mehrern Gemeinden eine ununterbrochene Wachsamkeit und polizeiliche Untersuchung verlangt, wenn Recrutirungsgeschäfte zu besorgen sind, ist an die Instruction und Entscheidung von Processen nicht zu denken. Selbst der in Justizsachen angesetzte Termin kann nicht in Betrachtung kommen, wo oft plötzlich vorkommende administrative Geschäfte, die keinen Aufschub leiden, z. B. der Ausbruch eines Brandes, oder der Einmarsch von Truppen, die einquartirt werden sollen, die Thätigkeit des Beamten fordern.

5) In der Vereinigung der Administration und der Justiz liegt auch ein Grund, der nachtheilig auf den Wohlstand des Landmanns wirkt. Mit Recht bemerkt ein hochgeachteter Staatsmann [11]), daß bei der Unmöglichkeit, daß der mit Geschäften beladene Beamte Alles besorgen kann, der Landmann häufig unnöthige Gänge zu Amt machen, Zeit versäumen muß, und zu manchen Ausgaben veranlaßt wird.

6) Diese Vereinigung giebt auch dem Beamten eine unsichere und zwitterhafte Stellung, in welcher er nicht selten

11) Graf Drechsel in dem Berichte in der baierischen Ständeversammlung 1834 über den Gesetzesentwurf, die Gemeindeumlagen betr. S. 12.

in Colliſionen kömmt. Es giebt Fälle, wo am nämlichen Tage die obere Adminiſtrativbehörde dem Beamten aufträgt, aus polizeilichen Gründen, weil eine Parthei an die Adminiſtrativſtelle ſich wendete, die Gewerbsausübung eines Bürgers zu verbieten, oder einen Waſſerbau ungeſäumt fortzuſetzen, während ein Decret des Obergerichts den Imploranten in dem Gewerbe zu ſchützen aufträgt, oder ein Inhibitorium wegen des Waſſerbaus erläßt. Die Erfahrung lehrt, daß der Beamte häufig den Aufträgen der Adminiſtration lieber Gehör giebt, weil das Miniſterium des Innern auf das Avancement des Beamten einen größern Einfluß hat. Auf jeden Fall wird der ruhige Gang der Juſtiz durch ſolche Colliſionen leicht leiden.

7) Ohnehin wird die Unabhängigkeit der Rechtspflege ſchon dadurch beeinträchtigt, daß in einer großen Zahl von Fällen der Beamte über einen Streit entſcheiden muß, den er ſelbſt als Adminiſtrativbeamter veranlaßte, z. B. wenn es auf Theilung von Gemeindegütern ankommt, oder daß der Beamte es war, der durch ſeine Berichte an die Oberbehörde den Beſchluß der letztern veranlaßte, worüber nachher der Streit entſteht, den der Beamte entſcheiden ſoll, z. B. bei Mühlenanlagen. Die dem Beamten obliegende adminiſtrative Thätigkeit raubt ihm ſelbſt die Unbefangenheit, welche beſonders da nothwendig wird, wenn ihm Klagen über Gegenſtände zukommen, bei welchen Streit entſteht, ob Juſtiz und Adminiſtrativſache da iſt; die nach der Erfahrung ſo leicht vorherrſchende adminiſtrative Richtung bewegt ihn, im Zweifelsfalle die Klage lieber nicht anzunehmen. Ueberhaupt wird das Vertrauen der Bürger zur Urtheilsfällung eines Beamten nicht leicht begründet ſeyn, der zuvor ſchon bei der adminiſtrativen Verhandlung des Gegenſtandes ſeine dem Anſpruche des Klägers ungünſtige Anſicht ausſprach; oder als Richter über einen Beſchluß entſcheiden ſoll, den er als Verwaltungsbeamter erließ oder wozu er wenigſtens mitwirkte. Die Er-

fahrung der deutschen Staaten [11*]), in welchen die Trennung der Verwaltung von der Justiz gesetzlich eingeführt ist, spricht auch so entscheidend für die Vortheile der Trennung, daß man das Widerstreben in andern Staaten kaum begreifen kann. — In Würtenberg [12]), in Kurhessen [13]) und im Großherzogthum Hessen [14]), in Sachsen Meiningen [15]) ist die Einrichtung bereits seit mehreren Jahren realisirt; jedem Gesetzgeber, der diese Organisation nachahmen will, wird es wichtig seyn, die Art, wie sie in den genannten Staaten durchgeführt ist, zu betrachten, und vorzüglich dem Beispiele dieser Staaten auch in der Art zu folgen, daß zweckmäßige Instructionen für die Beamten erlassen werden, wodurch die Gränzen ihrer Geschäftskreise näher bezeichnet werden [16]). Zweckmäßig hiezu möchte noch ein Gesetz seyn, welches auf ähnliche Weise wie

---

11*) Im Großherzogthum Baden besteht seit 1832 die Trennung in der Art, daß bei den Aemtern von den verschiedenen Beamten Einem die Justizverwaltung, dem Andern die Administration übertragen ist. Die Erfahrung lehrt schon wohlthätige Folgen auch von dieser Einrichtung, die doch nur eine halbe Maaßregel ist.

12) Würtemberg. Verwaltungsedict vom 1. März 1822. Darnach besteht das Reich aus mehreren Oberämtern, an deren Spitze in unterer Instanz (die Gemeindebeamten stehen unter ihnen) ein Oberamtmann sich befindet.

13) Organisationsurkunde vom 29. Juni 1821. Darnach §. 87. befinden sich in jedem Kreise als Verwaltungsbeamte Kreisräthe.

14) Verordn. vom 1. Dec. 1817. Darnach wurden für die Verwaltung Landräthe, seit 1831 Kreisräthe ernannt.

15) Meining. Gesetz vom 21. Januar 1829. Den Verwaltungsämtern sind Oberamtleute vorgesetzt.

16) Vorzüglich zu beachten sind die Instructionen vom 28. Nov. 1821 u. 3. Dec. 1821 für die Landräthe und die Landrichter, und die neueren Edicte vom 6. Juni 1832, und die aus §. 133. bestehende Dienstinstruction für die Kreisräthe vom 20. Sept. 1832.

in Meiningen [17]) im Detail die Competenzverhältniſſe zwiſchen den Gerichten und Verwaltungsbehörden regulirt. — Auch in den Schweizercantonen, in welchen ſeit 1831 die Nothwendigkeit einer zweckmäßigen Umgeſtaltung erkannt wurde, iſt überall die Juſtiz von der Verwaltung getrennt, in dem für die Verwaltung der Kreiſe in erſter Inſtanz entweder Prefets [18]) oder Bezirksamtmänner [19]), oder Regierungsſtatthalter [20]), oder Amtsräthe [21]), oder Bezirksräthe [22]), oder Bezirksmänner [23]) beſtellt ſind. Die Art, wie in manchen Cantonen die Gränzen zwiſchen Juſtiz und Adminiſtration gezogen und Inſtructionen für die Verwaltungsbeamten [24]) gegeben ſind, verdient auch die Beachtung des Auslands.

---

17) Geſetz vom 16. März 1829 im Regierungsblatt No. 11.

18) Z. B. im Waatlande. Geſetze in recueil des loix Vol. XXIX. p. 96 u. 103.

19) Z. B. in Aargau. Geſetze in der Sammlung I. S. 118.

20) Z. B. in Bern. Sammlung der Geſetze S. 138. 142.

21) Z. B. in Luzern. Samml. I. S. 141. 194.

22) Z. B. in Zürich. Samml. I. S. 115.

23) Z. B. in St. Gallen. Sammlung der Geſetze IV. S. 296.

24) Vorzüglich die Waatländiſche Inſtruction für die prefets.